

Unternehmen

- 9 Geberit mit Sanitec auf Erfolgskurs
- 12 Swiss Re bekräftigt Dividendenziel
- 13 UBS lanciert Europabank
- 16 Opec hilft Schieferölförderern

Insider-Profiteuren geht's an den Kragen

SCHWEIZ Wer kursrelevante Informationen zum eigenen Vorteil einsetzt, wird härter angegangen. Seit 2013 sind fünf Täter überführt und belangt worden.

THOMAS HENGARTNER

Marktmissbrauch wird in der Schweiz seit der Verschärfung der Gesetze vor drei Jahren konsequenter bekämpft. Die Finanzmarktaufsicht geht jedes Jahr mehr als 100 Verdachtshinweisen nach. Etwa weil aufgefallen war, dass ein Händler über Jahre mit Scheinaufträgen den Kurs von Schweizer Aktien und Derivaten manipulierte und erhebliche Gewinne für die Bank und indirekt für sich selbst erwirtschaftete. Oder weil ein Verdacht auf Insider-Handel besteht. Letzters hat die Finma diese Woche dazu bewogen, gegen den Multi-Verwaltungsrat Hans Ziegler zu ermitteln. Es geht dabei um Handel in Wertpapieren mehrerer in der Schweiz kotierter Unternehmen. Dass ein derart prominenter Manager in die Fangmassen geraten ist, sorgt für Aufsehen.

Das schweizerische Instrumentarium sei nun «griffig», sagt Christian Leuenberger, Partner der Anwaltskanzlei Pestalozzi: «Die Verfolgung von Insidervergehen ist 2008, 2013 und nochmals zu Beginn dieses Jahres ausgeweitet und verschärft worden.» Belangbar sei nicht mehr nur, was streng strafrechtlich verfolgbar sei, sondern auch was als aufsichtsrechtlicher Verstoss taxiert werden kann.



Ob CEO oder Präsident, ob involvierter Anwalt oder Banker – wer geheime, kursbewegende Informationen nutzt, macht sich strafbar.

Schweizer Behörde holt auf

Damit habe die Schweiz aufgeschlossen zu der in anderen Ländern schon länger bestehenden Belangbarkeit von Insidervergehen, sagt Leuenberger. Das Vorgehen zur Klärung von Verdachtsfällen erachtet er als im internationalen Vergleich noch immer zurückhaltend: «Die Ermittlungsmöglichkeiten der Schweizer Behörden sind enger gefasst als etwa in den USA.» Er weist besonders darauf hin, dass es hierzulande keine Kronzeugenregelung gebe.

Vor allem aus diesem Grund gäbe es erst wenig Präzedenzfälle. Für die juristische Praxis wichtige Abgrenzungsfragen sind gemäss Leuenberger erst lückenhaft durch Behörden- oder Gerichtsentscheide abgesteckt. Er habe schon das Scheitern eines Plans zur Firmenübernahme erlebt, weil sie eine Kapitalmassnahme voraussetzte, die wegen der Gefahr eines Insiderwurfes nicht realisierbar gewesen sei.

Als Insiderinformation gelten unternehmensinterne Sachverhalte einschliesslich fester Absichten und noch nicht realisierter Pläne. Zudem fallen auch unternehmensexterne Sachverhalte unter den Begriff – bspw. das Wissen um eine zu publizierende Finanzanalyse, einen grossen Kundenauftrag, eine zu erteilende oder verweigerte Zulassung oder Genehmigung, nicht aber Gerüchte und Spekulationen.

Aus 93 Fällen 11 Verfügungen

Zu Insidervergehen kommt es, wenn für Handelstransaktionen eine Information benutzt wird, die geeignet ist, Wertpapierkurse erheblich zu bewegen. Das gilt nach Aussagen der Finma etwa im Fall einer Handlungsempfehlung, sofern der Empfänger der Empfehlung weiss oder wegen seiner Position wissen muss, dass die Empfehlung auf Insiderinformationen beruht.

Die Finanzmarktaufsicht untersucht und ahndet Insiderhandel und Marktmanipulation gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern. Sie klärt solche Vorkommnisse ab nach Anzeigen der Börsen, nach Hinweisen aus der laufenden Aufsicht oder von ausländischen Aufsichtsbehörden sowie im Fall eigener Marktbeobachtungen. Die Finma koordiniert ihr Vorgehen mit der Bundesanwaltschaft, die für die Verfolgung von Verletzungen der strafrechtlichen Marktmissbrauchsbestimmungen zuständig ist.

Die Finanzmarktaufsicht schreitet gemäss Sprecher Vinzenz Mathys nur rechtsdurchsetzend ein, wo «effektiv ein Fehlverhalten festzustellen» ist. Von den über alle Aufsichtsbereiche hinweg 794 Abklärungen des vergangenen Jahres – davon 93 wegen Insiderhandels – seien 55 Verfahren mit einem Beschluss und allfälligen Konsequenzen abgeschlossen worden. Werden Amtshilfeverfahren und Insolvenzgeschäfte mitberücksichtigt, kam es 2015 zu 114 Verfügungen, wovon 11 den

Erwischt

Börsenvergehen auf Basis von Insiderinformation provozieren Entrüstung, weil die erwischten Personen oft ohnehin finanziell gut gestellt sind. 2011 kam es beim **Hörgerätehersteller Sonova** zu Versäumnissen bei Wertschriftentransaktionen des Managements. Konzernchef Valentin Chapero und Finanzchef Oliver Walker traten deswegen zurück, Verwaltungsratspräsident Andy Rihs räumte das Präsidium. Es gab indes keine Verurteilungen.

Mit Kenntnissen über die bevorstehende Übernahme des **Waschtechnik-anbieters Schulthess** durch die schwedische Nibe-Gruppe machte ein Informierter 2011 rund 80 000 Fr. Gewinn. Weil er der Ausnutzung von Insiderinformationen überführt werden konnte, musste er 2015 mehr als 100 000 Fr. Bussgeld und Gebühren zahlen.

In diesem Jahr hat das Bundesstrafgericht über den Fall eines **Geschäftsleitungsmitglieds eines Technologieunternehmens** entschieden. Er führte über Bankverbindungen seiner Partnerin und seiner Mutter mehrfach mit Insiderwissen Transaktionen in den Aktien seines Arbeitgebers durch. Ihm wurden eine Ersatzforderung und Verfahrenskosten von zusammen gegen 100 000 Fr. auferlegt.

In drei Fällen hat die Bundesanwaltschaft wegen Insidervergehen einen Strafbefehl ausgestellt. Dabei wurden Personen überführt, die **geheime Kenntnisse über ein Übernahmeverfahren oder das Gelingen einer vielversprechenden Produktentwicklung zum eigenen Vorteil einsetzten**. Ihnen wurde der Vermögensvorteil eingezogen. Zusätzlich wurden Bussen und Gebühren verhängt. **TH**

Bereich Insiderhandel und Marktmanipulation betrafen (vgl. Grafik).

Ausgangspunkt für eine Abklärung der Finma ist gemäss Mathys oft die Meldung von Börsenbetreibern über Auffälligkeiten des Handelsvolumens oder des Preises von Wertschriften. In solchen Fällen erhält die Finanzmarktaufsicht eine Mitteilung, über welchen Effektenhändler bzw. Börsenteilnehmer in einem bestimmten Zeitraum vor der Auffälligkeit die Handels-transaktionen abgewickelt wurden.

Die umtriebige Karriere des Hans Ziegler

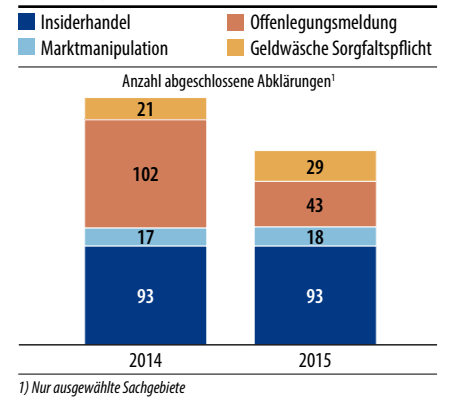
Gegen den in der Wirtschaftswelt bekannten Sanierer und Manager Hans Ziegler (64) ermittelt die Bundesanwaltschaft wegen Verdachts auf Insiderhandel. Die Finanzmarktaufsicht Finma, die gegen ihn ein aufsichtsrechtliches Verfahren aufgenommen hatte, hat bei der Bundesanwaltschaft Strafanzeige eingereicht. Es gehe um Geschäfte mit Titeln von diversen in der Schweiz kotierten Unternehmen, liess die Finma verlauten. Am Dienstag ist Ziegler von seinen Verwaltungsratsämtern bei OC Oerlikon und Schmolz + Bickenbach, die beide zum Einflussbereich des russischen Investors Victor Vekselberg gehören, zurückgetreten. Am Freitag folgte sein Austritt aus dem Aufsichtsrat des deutschen Konzerns Kuka, zu dem Swisslog gehört.

Der Karriereweg des ehemaligen Verwaltungsangestellten einer Zürcher Landgemeinde war steil und verzeichnete unzählige Stationen. Sein Gesellenstück lieferte Ziegler 1996 ab, mit der Wertung der maroden Interdiscount. Er schlug für die Aktionäre und die Obligationäre deutlich mehr heraus, als zu erwarten war. Dadurch wurde er erstmals einem breiteren Publikum in der Finanzwelt bekannt. Zuvor schon war er für Kern, die SBG (UBS), Ericsson, Alcon, den Detailhändler Usego-Waro und als Finanzchef der damals noch kotierten Globus-Warenhäuser tätig.

Nach dem Distefora-Erfolg folgten Aufträge bei Complete-e, Elma Electronic und Schlatter. **Medienwirksam war seine Funktion bei der Erb-Gruppe. Er wurde 2003 CEO, als das Unternehmen bereits lichterloh brannte, und es blieb ihm nur noch dessen Abwicklung.** Er habe damals nicht

Die Bundesanwaltschaft bearbeitet derzeit «zahlreiche Fälle von Insiderdelikten und Marktmanipulation», wie Sprecherin Ladina Gapp auf Anfrage bestätigt. Seit Mai 2013 ist ausschliesslich diese Behörde für die Strafverfolgung von Börsen-delikten zuständig. «Seither wurden fünf Verfahren wegen Insiderhandels rechtskräftig abgeschlossen», ergänzt Gapp. Dabei kam es zu drei Strafbefehlen und zwei Urteilen des Bundesstrafgerichts (siehe untenstehender Text).

Abklärungen der Finma



1) Nur ausgewählte Sachgebiete

Quelle: Finma / Grafik: FuW, sm

Verfügungen durch die Finma

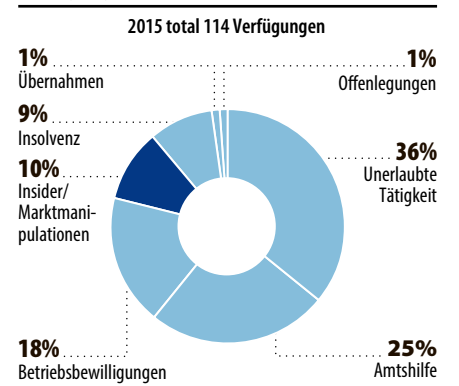


BILD: SIGRID OLSSON/PHOTOALTO/KEYSTONE

Quelle: Finma / Grafik: FuW, sm

Die Behörde verfolgt Primärinsider, zu denen Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat eines Unternehmens zählen sowie bspw. Anwälte, Revisoren und Banken, die von Unternehmensorganen Kenntnis über Insiderinformationen erlangen. Darüber hinaus können auch Sekundärinsider belangt werden. Das sind Personen ausserhalb des Unternehmens, die von einem der Primärinsider Informationen erhalten und sie zum eigenen Vorteil ausnützen haben.



Hans Ziegler – zu gut vernetzt?

OC Oerlikon N

